



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-182.01

Bregenz, am 13. Juli 1995

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Auskunft:
Dr. Keßler
Tel.(05574)511-2066

Betrifft: Novelle zum Güterbeförderungsgesetz;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Zl. 167.530/1-I/6-95

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	49-GE/1995
Datum: 26. JULI 1995	
Verteilt	27.7.95

Mag. Peyerl

Zum Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz wird wie folgt Stellung genommen:

Im Zusammenhang mit der in Z. 2 enthaltenen Klarstellung der Zuständigkeiten könnte bei Güterfernverkehrskonzessionen für das Anzeigeverfahren nach § 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung (Verlegung des Betriebes eines Gewerbes oder einer weiteren Betriebsstätte für ein Gewerbe in einen anderen Standort) eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes vorgesehen werden.

Von der Meldepflicht nach § 9 sollten Kraftfahrzeuge ausgenommen werden, deren höchste zulässige Nutzlast 600 kg nicht übersteigt. Für Güterbeförderungen mit solchen Fahrzeugen ist gemäß § 4 Abs. 2 keine Konzession erforderlich. Eine ähnliche Ausnahmebestimmung bei der Meldepflicht für den Werkverkehr würde eine Verwaltungsvereinfachung bedeuten.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

[Handwritten Signature]
Dr. Sausgruber

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

